

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

vom 5. Juni 1985 (Stand 1. August 2013)

1. Öffentliche Gesundheitspflege

§ 1 Grundsatz

¹ Kanton und Politische Gemeinden fördern die Gesundheit des Volkes und verhüten deren Gefährdung. *

² Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten sie zusammen.

§ 2 Persönliche Verantwortung

¹ Die öffentliche Gesundheitspflege enthebt den Einzelnen nicht der Verantwortung für seine Gesundheit.

1.1. Aufgaben des Kantons

§ 3 Gesundheitsvorsorge

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit.

² Er kann sich an Vorsorgemassnahmen beteiligen oder sie mit Beiträgen unterstützen.

³ Er betreibt ein Laboratorium.

§ 4 Gesundheitsfürsorge

¹ Der Kanton ist für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung besorgt.

² Er erstellt und betreibt Einrichtungen für Kranke, Verunfallte oder andere Pflegebedürftige. Er kann Dritte mit dem Betrieb beauftragen. *

³ Er kann sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

§ 4a * Gesundheitsfürsorge in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung in ausserordentlichen Lagen sicher.

² In allen Institutionen des Gesundheitswesens sind Notfallorganisationen vorzubereiten und zu unterhalten. Das Departement für Finanzen und Soziales legt Umfang, Ausbildung und Mittel fest und kann die Partnerorganisationen gemäss dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004¹⁾ zur Bereitstellung verpflichten.

³ Es kann:

1. die Institutionen des Gesundheitswesens zur Aufnahme, Behandlung und Pflege von Patienten verpflichten;
2. die freie Arzt- und Spitalwahl einschränken oder aufheben;
3. die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, Sanitätsmaterial und Medikamenten anordnen;
4. die Inbetriebnahme der geschützten Spitäler und Hilfsstellen anordnen.

§ 5 Gesundheitsnachsorge

¹ Der Kanton fördert die Wiedereingliederung von Kranken und Behinderten.

² Er kann sich an Einrichtungen mit dieser Zweckbestimmung beteiligen.

§ 6 * Berufliche Ausbildung

¹ Der Kanton fördert die Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb von kantonalen Ausbildungseinrichtungen.

³ Er kann Vereinbarungen über Beiträge an private oder ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen oder Beteiligungen an solchen abschliessen.

§ 7 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus.

§ 8 * Amtsärzte, Kantonschemiker, Kantonsapotheker

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales bezeichnet einen Kantonsarzt, einen Kantonschemiker und einen Kantonsapotheker.

² Es bezeichnet die Amtsärzte sowie ihre Stellvertreter und regelt deren örtliche Zuständigkeit.

³ Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft bezeichnet einen Kantonstierarzt sowie die amtlichen Tierärzte und ihre Stellvertreter. Es ist für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Tierärzte zuständig. *

¹⁾ 530.1

§ 9 Vollzug

¹ Das zuständige Departement des Regierungsrates vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens, soweit dies nicht Aufgabe anderer Instanzen ist. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Leitung und Koordination der staatlichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen;
2. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen;
3. die Aufsicht über die Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;
4. die Erteilung und der Entzug gesundheitspolizeilicher Bewilligungen.

² Es kann einzelne Befugnisse auf Amtsärzte oder auf den Kantonschemiker übertragen.

*1.2. Aufgaben der Gemeinden***§ 10** Mitwirkung

¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung.

§ 11 Kranken- und Hauspflege, Beratungsstellen

¹ Die Gemeinden sorgen für einen Kranken- und Hauspflegedienst sowie für Beratungsstellen für Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern.

² Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.

³ Für den Kranken- und Hauspflegedienst können die Gemeinden Gebühren erheben.

§ 12 Weitere Aufgaben

¹ Die Gemeinden können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.

§ 13 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug ist Sache des Gemeinderates.

² Durch das Organisationsreglement können bestimmte Befugnisse auf andere Gemeindeorgane übertragen werden.

2. Berufe des Gesundheitswesens

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Begriffe

¹ Einen Beruf des Gesundheitswesens übt aus, wer in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge oder der Gesundheitsnachsorge tätig ist.

² Selbständig übt den Beruf aus, wer die Verantwortung für die Führung einer Praxis, einer Apotheke, eines Labors oder einer ähnlichen Einrichtung trägt.

³ Unselbständig übt den Beruf aus, wer unter Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Absatz 2 arbeitet.

§ 15 Bewilligungspflicht

¹ Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker und Tierärzte bedürfen für die selbständige und unselbständige Berufsausübung einer Bewilligung. *

² Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens wie Augenoptiker, Dentalhygieniker, Drogisten, Ergotherapeuten, Hebammen, Leiter eines medizinischen Labors, Klinische Logopäden, Medizinische Masseure, Naturheilpraktiker, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Podologen, Psychotherapeuten oder Zahntechniker bedürfen für die selbständige Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung. *

§ 16 * Voraussetzungen zur Berufsausübung

¹ Einen selbständigen oder unselbständigen Beruf des Gesundheitswesens darf nur ausüben, wer über genügende Fachkenntnisse verfügt, einen guten Leumund geniesst und nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen.

² Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen. *

§ 16a * Praxisvertretung

¹ Wer für die Führung seiner Praxis oder Apotheke zum Beispiel wegen Ferien, Krankheit oder Unfall während mehr als vier Wochen eine Stellvertretung einsetzt, hat dies vorgängig dem Kantonsarzt, dem Kantonstierarzt oder dem Kantonsapotheker anzuzeigen.

² Wer eine Praxisvertretung in selbständiger Berufsausübung für eine Dauer von über drei Monaten übernimmt, benötigt jeweils eine Bewilligung.

§ 17 Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden,

1. sofern eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr besteht;
2. falls Berufspflichten schwer verletzt worden sind;
3. wenn ein schwerer Verstoss gegen das Gesundheitsrecht vorliegt;
4. bei unlauterer Praxisführung.

§ 18 Berufsgeheimnis

¹ Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.

² Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.

³ Personen, die der Geheimhaltungspflicht unterstehen, sind zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit. *

§ 19 Anzeige

¹ Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

² Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung¹⁾.

§ 20 Tarife

¹ Tarife von Berufsverbänden bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat Tarife erlassen.

¹⁾ vom 30. Juni 1970 / 5. November 1991; aufgehoben; jetzt SR 312.0.

2.2. Besondere Bestimmungen für Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker und Tierärzte

§ 21 * Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, Apotheker oder Tierarzt setzt das entsprechende eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Diplom voraus. Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung richtet sich zudem nach Bundesrecht.

§ 22 * Inhaber von übrigen Diplomen und Ausweisen sowie Studierende

¹ Lässt sich die ausreichende medizinische Versorgung nicht anders gewährleisten, kann ausnahmsweise dem Inhaber eines ausländischen Fachausweises, auf den § 21 nicht anwendbar ist, die selbständige Berufsausübung bewilligt werden, sofern dessen Fachausweis dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist. Die Bewilligung kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

² Inhaber eines ausländischen Fachausweises, auf die § 21 nicht anwendbar ist, oder Studierende an schweizerischen Universitäten können eine befristete Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung erhalten, sofern sie unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes, Zahnarztes, Chiropraktors, Apothekers oder Tierarztes arbeiten, der über die fachlichen Voraussetzungen gemäss § 21 und eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung im Kanton verfügt. *

§ 23 * Beistandspflicht

¹ Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker und Tierärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

§ 23a * Notfalldienst

¹ Die kantonalen Standesorganisationen der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen. Sie regeln die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten.

² Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft zur Beteiligung am Notfalldienst ihrer kantonalen Standesorganisation verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist.

³ Ist eine zum Notfalldienst verpflichtete Medizinalperson aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann ihre kantonale Standesorganisation sie auf Gesuch hin von dieser Pflicht befreien. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe von 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten zu leisten, maximal jedoch Fr. 5 000.–. Die Standesorganisationen regeln die Einzelheiten.

⁴ Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet und fliessen zu diesem Zweck in den Notfalldienstfonds der jeweiligen Standesorganisation.

⁵ Entscheide der Standesorganisationen über die Befreiung von der Notfalldienstpflcht und die Leistung von Ersatzabgaben können beim zuständigen Departement angefochten werden.

⁶ Der Regierungsrat kann mit den Standesorganisationen Leistungsvereinbarungen über den Notfalldienst abschliessen.

§ 23b * Grenzgebiete

¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Berufsausübung in Grenzgebieten.

§ 24 Privapotheke

¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind befugt, eine Privapotheke zu führen, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.

² Die Führung einer Privapotheke bedarf einer Bewilligung. Diese berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln an die eigenen Patienten.

³ Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsorganisationen über die Sortimentszuteilung an Privapotheken bedürfen der Genehmigung des Departementes.

3. Heilmittel

§ 25 Bewilligungspflicht

¹ Die Herstellung von und der Handel mit Heilmitteln sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern fachgerechte Herstellung, Lagerung oder Abgabe gewährleistet sind. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen. Er kann den Verkehr mit bestimmten Heilmitteln oder einzelne Vertriebsarten aus gesundheitspolizeilichen Gründen einschränken oder verbieten.

§ 26 Vertriebsverbot

¹ Es ist verboten, Heilmittel, welche die Gesundheit gefährden können oder zu Täuschungen Anlass geben, in Verkehr zu bringen.

§ 27 Interkantonale Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel abschliessen.

² Für den Abschluss von Vereinbarungen, die Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, ist der Grosse Rat zuständig.

4. Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige*4.1. Kantonale Einrichtungen***§ 28 *** ...**§ 28a *** Verbund der Kantonalen Krankenanstalten

¹ Die Betriebsgesellschaft des Verbundes der kantonalen Krankenanstalten hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft des Obligationenrechts. Sie kann in Form einer Holdinggesellschaft betrieben werden.

² Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft und der entsprechenden Holdinggesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

³ Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.

⁴ Der Kanton behält in der Regel das Eigentum an den Immobilien der kantonalen Krankenanstalten und vermietet diese nach marktgerechten Bedingungen an die Betriebsgesellschaft oder das entsprechende Spital.

⁵ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft und Dritten sowie die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richten sich nach dem Privatrecht. Die Dienstverhältnisse werden auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechtes (Kollektivverträge) geregelt.

§ 29 * Organisation

¹ Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt.

§ 30–31 * ...**4.2. Andere Einrichtungen****§ 32 Bewilligung**

¹ Errichtung und Betrieb kommunaler, regionaler oder privater Einrichtungen, namentlich von Krankenanstalten, Pflegeheimen oder medizinischen Instituten, bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern

1. eine ausreichende ärztliche und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist;
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind;
3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. *

§ 33 Entzug der Bewilligung

¹ Für den Entzug der Bewilligung gilt § 17 sinngemäss.

4.3. Patientenrechte ***§ 33a * Information, Zustimmung**

¹ Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Behandlungsplan in Kenntnis zu setzen.

² Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.

§ 33b * Vermutete Zustimmung

¹ Kann sich in Notfällen die betroffene Person zu medizinischen und pflegerischen Massnahmen nicht äussern, wird Zustimmung zu diesen vermutet, wenn sie dringlich und unerlässlich sind, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit abzuwenden. Die Information ist so bald als möglich nachzuholen.

² Der urteilsunfähige Patient ist nach pflichtgemäsem Ermessen zu behandeln, sofern eine Vertretung nicht vorliegt oder unzulässig ist. Die objektiven Umstände und der mutmassliche Wille des Patienten sind zu berücksichtigen.

§ 33c * Zwangsbehandlung

¹ Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung nur gemäss Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ oder bei Einweisung zur stationären Behandlung gemäss Artikel 59 und 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ zulässig. *

² Die Zwangstherapie muss durch den Grund der Einweisung gerechtfertigt und notwendig sein. Sie setzt voraus, dass das Behandlungsziel nicht durch eine andere vom Patienten akzeptierte therapeutisch wirksame Massnahme erreicht werden kann.

³ Verweigert ein Patient auch im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes jegliche Behandlung, informiert die Einrichtung die einweisende Behörde. Diese überprüft den Einweisungsentscheid.

§ 33d * Andere Freiheitsbeschränkungen

¹ Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere des Briefverkehrs, der Urlaubsgewährung oder von Aussenkontakten dürfen gegen den Willen des Patienten nur angeordnet werden, wenn sie durch das therapeutische Ziel gerechtfertigt und notwendig sind.

§ 33e * Physischer Zwang

¹ Physischer Zwang ist nur zulässig zur Durchführung einer Behandlung nach § 33c oder wenn dessen Anwendung unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden.

§ 33f * Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten in Einrichtungen des Kantons und insbesondere des Verbunds der kantonalen Krankenanstalten. Er kann Vorschriften über Patientenrechte auch für andere öffentliche, öffentlich subventionierte oder private Einrichtungen des Gesundheitswesens anwendbar erklären.

§ 33g–33h * ...**§ 33i** Palliative Care

¹ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anrecht auf angemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen, wenn eine kurative Behandlung als aussichtslos erscheint. *

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 311.0

² Den Angehörigen und den Bezugspersonen wird eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen von der verstorbenen Person ermöglicht. *

§ 33k * Patientenverfügung

¹ Eine Patientenverfügung ist zu beachten. Sie ist unbeachtlich, wenn sie gegen geltendes Recht verstösst oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient in der Zwischenzeit seinen Willen geändert hat.

§ 33l * Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen

¹ Bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patienten ohne Patientenverfügung können die Ärzte die Behandlung einschränken oder einstellen, wenn

1. das Grundleiden mit aussichtsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und
2. ein Hinausschieben des Todes für den Patienten eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und
3. der Verzicht auf eine Weiterführung der Behandlung dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht.

² Die Bezugspersonen oder die gesetzlichen Vertreter sind von den behandelnden Ärzten für ihren Entscheid mit einzubeziehen. Bei unmündigen oder entmündigten Patienten darf die Behandlung nicht gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung eingeschränkt oder eingestellt werden.

5. Obduktionen und Transplantationen *

§ 34 Obduktion

¹ Eine Obduktion darf vorgenommen werden, wenn die verstorbene Person dazu eingewilligt hat. *

² Liegt keine entsprechende Erklärung vor, darf eine Obduktion nur mit Einwilligung der Bezugspersonen erfolgen. War die verstorbene Person unmündig oder entmündigt, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. *

³ Vorbehalt bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden oder durch das zuständige Departement beim Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. *

§ 35 * Transplantationen

¹ Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen zu Transplantationszwecken richtet sich nach dem Transplantationsgesetz¹⁾.

¹⁾ SR 810.21

² Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme von Geweben oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen ist die kantonale Ethikkommission. Gegen ihre ablehnenden Entscheide kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. *

6. Bestattung

§ 36 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden sorgen für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens.

§ 37 Ort

¹ Der Verstorbene wird auf einem Friedhof bestattet. Die Gemeinden können unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften Areale für alternative Bestattungsformen ausscheiden, für deren Kosten sie nicht aufzukommen haben. *

² Anspruch auf Bestattung besteht in jener Gemeinde, in welcher der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte. Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. *

³ Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

§ 38 Art

¹ Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen.

§ 39 Kosten

¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich.

² Wird der Verstorbene auswärts bestattet, hat die Wohnsitzgemeinde jene Kosten zu übernehmen, die bei Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.

7. Staatsbeiträge

§ 40 Bau- und Betriebsbeiträge

¹ Der Regierungsrat kann mit Trägern inner- oder ausserkantonaler stationärer Einrichtungen, namentlich mit Krankenanstalten oder medizinischen Instituten, Verträge abschliessen über Beiträge an medizinische Leistungen, die in den kantonalen Anstalten nicht oder nicht voll erbracht werden können. Der Grosse Rat beschliesst über die Beiträge im Voranschlag. *

²⁻⁵ ... *

§ 41 Andere Beiträge

¹ Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen durch Beiträge unterstützen.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 42 Strafbares Verhalten

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft. *

§ 43 Mitteilungspflicht

¹ Die Entscheide von Strafbehörden, die zu diesem Gesetz oder zur Gesundheitsgesetzgebung des Bundes ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

§ 44 Einziehung

¹ Verstossen Heilmittel, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, oder Werbeunterlagen für Heilmittel gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften, können sie durch das Departement entschädigungslos eingezogen werden.

² Das Departement ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

§ 45 Rechtsmittel

¹ ... *

² Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d und 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit der Anordnung der Massnahme bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde erheben. *

§ 46 * Übergangsregelung Ersatzabgabe

¹ Die Bemessung der Ersatzabgabe für die Jahre 2009 bis 2011 richtet sich nach Ziffer 6 des Reglements der Ärztesgesellschaft des Kantons Thurgau für den ärztlichen Notfalldienst vom 22. Mai 2008.

² Die für diese Jahre erhobenen Ersatzabgaben gelten unverändert und können nicht zurückgefordert werden.

§ 47 ...¹⁾**§ 48** Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 1090.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	05.06.1985	01.07.1987	Erstfassung	ABl. 24/1985 ABl. 24/1987
§ 1 Abs. 1	10.09.2003	01.01.2004	geändert	36/2003
§ 4 Abs. 2	10.02.1999	01.01.2000	geändert	39/1999
§ 4a	27.09.2004	01.09.2005	eingefügt	39/2004
§ 6	26.06.1996	01.01.1997	geändert	27/1996
§ 8	27.09.2004	01.09.2005	geändert	39/2004
§ 8 Abs. 3	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 15 Abs. 1	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 15 Abs. 2	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 16	10.09.2003	01.01.2004	geändert	36/2003
§ 16 Abs. 2	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 16a	10.09.2003	01.04.2004	eingefügt	36/2003
§ 18 Abs. 3	21.11.2007	01.04.2008	eingefügt	48/2007
§ 21	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 22	10.09.2003	01.01.2004	geändert	36/2003
§ 22 Abs. 2	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 23	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 23a	12.09.2012	01.01.2013	eingefügt	38/2012
§ 23b	21.11.2007	01.04.2008	eingefügt	48/2007
§ 28	10.02.1999	01.01.2000	aufgehoben	39/1999
§ 28a	29.06.2011	01.01.2012	eingefügt	27/2011
§ 29	10.02.1999	01.01.2000	geändert	39/1999
§ 30	10.02.1999	01.01.2000	geändert	39/1999
§ 30	29.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	27/2011
§ 31	10.02.1999	01.01.2000	aufgehoben	39/1999
§ 32 Abs. 3	29.06.2011	01.01.2012	eingefügt	27/2011
Titel 4.3.	21.10.2009	01.06.2010	geändert	44/2009
§ 33a	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33b	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33c	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33c Abs. 1	29.02.2012	01.01.2013	geändert	10/2012
§ 33d	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33e	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33f	10.02.1999	01.01.2000	geändert	39/1999
§ 33g	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33g	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	10/2012
§ 33h	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 33h	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	10/2012
§ 33i Abs. 1	25.03.2009	01.04.2011	geändert	14/2009
§ 33i Abs. 2	25.03.2009	01.04.2011	eingefügt	14/2009
§ 33k	21.10.2009	01.06.2010	eingefügt	44/2009
§ 33l	21.10.2009	01.06.2010	eingefügt	44/2009
Titel 5.	21.10.2009	01.06.2010	geändert	44/2009

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 34 Abs. 1	21.10.2009	01.06.2010	geändert	44/2009
§ 34 Abs. 2	21.10.2009	01.06.2010	eingefügt	44/2009
§ 34 Abs. 3	21.10.2009	01.06.2010	eingefügt	44/2009
§ 35	21.10.2009	01.06.2010	geändert	44/2009
§ 35 Abs. 2	29.02.2012	01.01.2013	geändert	10/2012
§ 37 Abs. 1	27.03.2013	01.08.2013	geändert	14/2013
§ 37 Abs. 2	27.03.2013	01.08.2013	geändert	14/2013
§ 40 Abs. 1	21.10.2009	01.06.2010	geändert	44/2009
§ 40 Abs. 2	21.10.2009	01.06.2010	aufgehoben	44/2009
§ 40 Abs. 3	21.10.2009	01.06.2010	aufgehoben	44/2009
§ 40 Abs. 4	21.10.2009	01.06.2010	aufgehoben	44/2009
§ 40 Abs. 5	21.10.2009	01.06.2010	aufgehoben	44/2009
§ 42 Abs. 1	21.11.2007	01.04.2008	geändert	48/2007
§ 45 Abs. 1	27.09.2004	01.09.2005	aufgehoben	39/2004
§ 45 Abs. 2	18.08.1993	01.01.1997	aufgehoben	34/1993
§ 45 Abs. 2	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	27/1996
§ 45 Abs. 2	29.02.2012	01.01.2013	geändert	10/2012
§ 46	12.09.2012	01.01.2013	geändert	38/2012